

GR_GERICHTE SK2 2023 74 vom 13. November 2023

GR Gerichte, 2023-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2023_74

FR: GR_GERICHTE SK2 2023 74 du 13 novembre 2023

IT: GR_GERICHTE SK2 2023 74 del 13 novembre 2023

Regeste

Erlass von Verfahrenskosten | Übrige Fälle und Geschäfte

Erwägungen

E. 1

Der Erlass von Verfahrenskosten im Bereich der Strafrechtspflege ist in Art. 425 StPO geregelt. Die konkrete Ausgestaltung belässt das Bundesrecht weitgehend der kantonalen Ausführungsgesetzgebung (BGer 6B_239/2021 v. 26.5.2021 E. 2). Im Kanton Graubünden richtet sich das Inkasso nach den Bestimmungen über die Gerichtsorganisation (Art. 39 Abs. 3 EGzStPO; BR 350.100). Gestützt auf Art. 71 Abs. 4 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; BR 173.000) und Art. 37 Abs. 1 der Verordnung über das Kantonsgericht (KGV; BR 173.100) hat das Kantonsgericht von Graubünden eine Absprache mit der Finanzverwaltung getroffen. Danach ist für die Beurteilung von Gesuchen um Erlass von Verfahrenskosten das jeweilige Gericht zuständig, welches die Kosten gesprochen hat (nebst vielen: KGer GR SK2 23 2 v. 16.2.2023 E. 1.1). A. _____ ersucht um Erlass der ihr vom Kantonsgericht im strafrechtlichen Beschwerdeverfahren SK2 23 57 auferlegten Verfahrenskosten. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist hierfür das Kantonsgericht zuständig.

E. 2

Gemäss Art. 425 StPO kann die Strafbehörde Verfahrenskosten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person

E. 3

Die vorliegende Verfügung ergeht gestützt auf Art. 395 lit. b StPO und Art. 18 Abs. 3 GOG in einzelrichterlicher Kompetenz. Für den vorliegenden Entscheid werden praxisgemäss keine Kosten erhoben.

E. 4

/ 4

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.